

Stellungnahme(n) (Stand: 11.07.2022)

Sie betrachten: B 424 \Rettungswache Nord / Breitscheid"
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 20.06.2022 - 08.07.2022

Behörde:	Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz
Frist:	08.07.2022
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Robert Kriszun, am: 01.07.2022 , Aktenzeichen: 53.01.44-224/2022-Z</p> <p>Bebauungsplan Nr. B 424 Rettungswache Nord/Breitscheid</p> <p>Beteiligung als TöB gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Ihre E-Mail/Schreiben vom 19.06.2022/20.06.2022, Az: 61.12</p> <p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Das Plangebiet liegt unter dem Bauschutzbereich des Flughafens Düsseldorf, Anflugsektoren der Landebahnen 23L/R, der ab einer Höhe von ca. 125 m über NHN betroffen wäre. Insofern bestehen gegen die Errichtung einer eingeschossigen Rettungswache an diesem Standort keine Bedenken. Die gesetzlichen Lärmschutzbereiche des Flughafens Düsseldorf sind knapp nicht berührt. Mit Belastungen durch Fluglärm ist ungeachtet dessen zu rechnen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Fa. Rhenus Data Office befindet sich in Zuständigkeit des Dez. 52 und liegt in einem Abstand von ca. 30 m zum Plangebiet. Ein Nachbar beschwert sich hier über tieffrequente Geräusche + Erschütterungen. Diese sollen vom dort betriebenen Papiershreder stammen. Eine Messung wurde durchgeführt, die Ergebnisse liegen noch nicht vor. Da es sich jedoch um den Bau einer Rettungswache handelt und diese selbst viel Lärm mit dem Signalhorn erzeugen, gehe ich davon aus, dass diese durch die Anlage nicht erheblich belästigt werden.</p> <p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) <p>Ansprechpartner:</p> <ul style="list-style-type: none">• Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail: jens.karrenberg@brd.nrw.de• Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Yokaribas, Tel. 0211/475-3751, E-Mail: volkan.yokaribas@brd.nrw.de• Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) Herr Stremel, Tel. 0211/475-9139, E-Mail: Dez52.Beteiligungen@brd.nrw.de <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:</p>

Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de)

und

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-01/20220125_toeb_zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag
gez.
Kirsten Zimmerhofer

Anhänge: -

Nachträge: -

manuelle Einträge: -

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Stadt Ratingen
Amt für Stadtplanung
40878 Ratingen

Ihr Schreiben AZ:61.12/05.07.2022
Aktenzeichen 61-1- 8666/gru /22
Datum 08.07.2022

Auskunft erteilt
Zimmer
Tel. 02104 99-
Fax 02104 99-
E-Mail

Frau Grulke
3.103
2605
84-2605
koordinierung@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Stadt Ratingen
Bebauungsplan Nr. B424
Bereich: „Rettungswache Nord/Breitscheid“
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde

Wasserwirtschaft

Die mir vorliegenden Unterlagen enthalten keine Angaben, die aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet wären eine Stellungnahme abzugeben.

Zum aktuellen Zeitpunkt kann lediglich festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung einer Rettungswache bestehen. Das geplante Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutz-zonen. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind für den dargestellten Planbereich nicht betroffen.

Entwässerungstechnik

Gegen den o.g. B-Plan der Stadt Ratingen werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken erhoben.

Begründung:

In den Unterlagen die mir zu o.g. B-Plan vorliegen, gibt es keine Beschreibung oder Darstellung zur Entwässerung.

Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn mir ein Konzept zur ordnungsgemäßen Entwässerung des o.g. B-Plan Gebietes vorliegt.

...

Dienstgebäude
Goldberger Straße 30
40822 Mettmann

Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

...

Untere Immissionsschutzbehörde

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen gegen den Bebauungsplan erhebliche Bedenken.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans B 12, ausgewiesen als WR-Gebiet.

Die umliegende Wohnbebauung würde sich bei Realisierung der Rettungswache weiterhin im rechtskräftigen Bebauungsplan B 12 (WR-Gebiet) befinden.

Eine Verträglichkeit einer Rettungswache mit einem WR-Gebiet ist grundsätzlich nicht gegeben und kann erfahrungsgemäß auch nicht durch Schallschutzmaßnahmen hergestellt werden.

Untere Bodenschutzbehörde

Allgemeiner Bodenschutz

Der oben genannte Bebauungsplan ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung. Das Plangebiet ist nahezu vollständig mit Gebäuden bebaut, so dass dem Ziel mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen entsprochen wird.

Die nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 geltenden Schutzansprüche des Mutterbodens sind bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Plangebiet einzuhalten. So ist der Oberboden bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche bzw. bei Aus-hubarbeiten in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.

Altlasten

Im Plangebiet liegen keine Flächen, die im Kataster des Kreises Mettmann über Altlasten, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Deponien und nachrichtlich geführte Flächen („Altlastenkataster“) eingetragen sind.

Auf dem südlichen Rand des Plangebiets liegt eine Fläche, die im informellen Verzeichnis aus der Karten-/Luftbildauswertung/Aktenrecherche mit der Nummer 35189_1 Ra eingetragen ist. Es handelt sich um den Standort einer Ziegelei, der aus einer alten topografischen Karte aus 1843 übernommen wurde. Es ist nicht davon auszugehen, dass dieser Standort Auswirkungen auf das Plangebiet hat, so dass seitens der UBB keine Anregungen formuliert werden.

Kreisgesundheitsamt:

Die im Rahmen des o.g. Verfahrens vorgelegten Unterlagen enthalten lediglich die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen, die darauf hindeutet, dass im Plangebiet eine Rettungswache errichtet werden soll.

Von Seiten des Gesundheitsamtes ist eine fachliche Stellungnahme erst möglich, wenn entsprechende konkrete Planunterlagen vorgelegt werden. Aufgrund der Lage der geplanten Rettungswache unmittelbar benachbart zu Wohnbebauung, sollten in den Planunterlagen auch Aussagen zur Lärmsituation / ein Schallgutachten ausgehend von der geplanten Rettungswache enthalten sein.

Zum aktuellen Zeitpunkt kann lediglich festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung einer Rettungswache bestehen.

Untere Naturschutzbehörde:

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans des Kreises Mettmann. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden ebenfalls nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, KULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist nicht erforderlich.

Umweltprüfung/Eingriffsregelung

Das Planverfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB abgewickelt werden. Gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen.

Artenschutz

Derzeit liegen keine Aussagen zu Auswirkungen auf den Artenschutz vor. Die Planbegründung muss eine gutachterliche Aussage beinhalten, ob im Plangebiet Arten der streng bzw. besonders geschützten Arten sowie europäische Vogelarten gemäß § 44 BNatSchG von der Planung betroffen sind. Eine Stellungnahme kann erst nach Kenntnis dieser Unterlagen abgegeben werden.

Anregungen:

Es wird angeregt, zur Ausleuchtung von Außenflächen fachlich anerkannte und derzeit als weitgehend etabliert zu betrachtende Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung von Störungen durch Lichtemissionen zu ergreifen. Die Zeit der Beleuchtung und die ausgeleuchtete Fläche sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und eine Streuung nach oben oder zur Seite zu vermeiden. Es sollten „insekten- und fledermausfreundliche“ Leuchtmittel (Wellenlänge 590-630 nm, z. B. warmweiße LED-Leuchten, mit geringem Blaulicht- oder UV-Anteil) eingesetzt werden. Bei Beleuchtungsbedarf der Wege innerhalb des Wohngebietes empfehlen sich ggf. bodennahe abgeschirmte Leuchten wie

z.B. Pollerleuchten. Durch das angepasste Beleuchtungsregime soll ein An- bzw. Weglocken von Insekten aus unbeleuchteten bzw. unbeeinträchtigten Habitaten und deren Tötung sowie eine Vergrämung nachtaktiver Wirbeltiere soweit wie möglich vermieden werden.

Planungsrecht:

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Wohnbaufläche dargestellt.

Hinweis:

Der Bereich ist des Weiteren im rechtskräftigen Bebauungsplan B12 „Am Birkenkamp“ aus dem Jahr 1974, der das Gebiet als reines Wohngebiet ausweist.

Gemäß Baunutzungsverordnung 1968 dienen reine Wohngebiete ausschließlich dem Wohnen. Zulässig sind dort nur Wohngebäude.

Ausnahmsweise können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.

Da noch keine weiteren Unterlagen in Form einer Begründung oder ähnliches vorliegen, wird vorsorglich auf diese Problematik hingewiesen.

Im Auftrag

Grulke

Stellungnahme(n) (Stand: 11.07.2022)

Sie betrachten: B 424 \"Rettungswache Nord / Breitscheid\"
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 20.06.2022 - 08.07.2022

Behörde:	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland
Frist:	08.07.2022
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Lisa Haugrund, am: 06.07.2022 , Aktenzeichen: -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der östlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 3, Abschnitt 18 in einer Entfernung von ca. 90m zuständig.</p> <p>Die vorliegenden Planungen berühren die Belange des Fernstraßen-Bundesamtes Leipzig (FBA). Die Beteiligung erfolgte daher durch die Autobahn GmbH des Bundes. Die vorbezeichnete Bauleitplanung wird beim FBA unter dem Geschäftszeichen 2022-1705 geführt. Die Belange des FBA wurden in der vorliegenden Stellungnahme entsprechend berücksichtigt:</p> <p>„Das Plangebiet befindet sich im Nahbereich der BAB 3, Gemarkung Breitscheid. Die Aufstellung des Bebauungsplanes B 424 \"Rettungswache Nord / Breitscheid\" berührt die Anbaubeschränkungszone der BAB 3.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p> <p>Die Darstellung der Anbauverbots – und Anbaubeschränkungszone ist in die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplans soweit möglich aufzunehmen.</p> <p>Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbaubeschränkungszone einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <p>Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.“</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfsplans zu berücksichtigen sind:</p> <p>- A 3 AK Ratingen-O - AK Breitscheid (A 52) Bundesverkehrswegeplan 2030 – Projekt A3-G40-NW (bvwp-projekte.de)</p> <p>Im späteren konkretisierten Genehmigungsverfahren sind der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p> <p>Das FBA erhält eine Durchschrift dieser konsolidierten Stellungnahme.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Lisa Haugrund</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland Hansastraße 2 · 47799 Krefeld</p> <p>Lisa Haugrund, M.Sc. Bau.Ing. Referentin Grundsatzgebiet Immissionsschutz</p>

M +49 15201873349
lisa.haugrund@autobahn.de
www.autobahn.de

Geschäftsführung Stephan Krenz (Vorsitzender) ·
Gunther Adler · Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitz Oliver Luksic
Sitz Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B

Anhänge: -

Nachträge: -

manuelle Einträge: -

Melzer, Andrea

Von: Haugrund, Lisa <Lisa.Haugrund@autobahn.de>
Gesendet: Donnerstag, 24. November 2022 11:56
An: Melzer, Andrea
Betreff: AW: Fragen zur Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren der Stadt Ratingen B 424 Rettungswache Nord/Breitscheid

Hallo Frau Melzer,

gerne übersende ich Ihnen die Rückmeldung des Fernstraßenbundesamtes.

Nach der Prüfung der übersandten Unterlagen wurde festgestellt, dass sich das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes außerhalb der 100 m Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn (BAB) 3 befindet.

In diesem Zusammenhang bitten wir unsere Stellungnahme gegenüber der verfahrensführenden Behörde bezogen auf das Anbaurecht nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wie folgt durch folgenden Passus zu ersetzen:

„Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 i. V. m. § 46 Abs. 2a StVO wird verwiesen.“

Nachfolgend beantwortet das Fernstraßenbundesamt noch die gestellten Fragen der verfahrensführenden Behörde:

Die interne Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes bezieht sich immer nur auf die Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung. Die B 227 gehört nicht dazu und tangiert die Zuständigkeit der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Zudem gelten nach § 9 Abs. 7 FStrG die Absätze 1 bis 5 des § 9 FStrG nicht soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entspricht (§ 9 BauGB), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und der unter der Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist. Die Stellung eines gesonderten Antrages nach § 9 Abs. 8 FStrG ist dann nicht notwendig, da die geplante Erstellung des Bebauungsplanes die Frage nach der Reduzierung der Anbauverbotszone bereits umfasst und eine abschließende Entscheidung darstellt. Mitwirkung bedeutet hier, eine über die bloße Beteiligung im Bebauungsplanverfahren hinausgehende Beeinflussung der Festsetzungen durch den Träger der Straßenbaulast (vgl. hierzu Maas in Kodal StraßenR-HdB Kap. 28 Rnd.nr. 61/62).

Sollten Planänderungen den Zuständigkeitsbereich des Fernstraßen-Bundesamtes im Sinne des § 9 FStrG bzw. § 33 i. V. m. § 46 Abs. 2a StVO tangieren, bitten wir um eine entsprechende Beteiligung am Verfahren.

Ich hoffe, Ihre Fragen sind damit ausreichend beantwortet.
Ansonsten können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Haugrund

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland
Hansastraße 2 · 47799 Krefeld

Lisa Haugrund, M.Sc. Bau.Ing.
Referentin Grundsatzgebiet Immissionsschutz
M +49 15201873349
lisa.haugrund@autobahn.de
www.autobahn.de



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Ratingen
Amt 32.1
Minoritenstr. 2-6
40878 Ratingen

Datum: 18.07.2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5158028-177/22
bei Antwort bitte angeben

Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung
Ratingen, RW Nord - B 424 - Kölner Str./Pappelweg

Romina Roxanne Gatzka
Zimmer:
Telefon:
0211 4759710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Ihr Schreiben vom 15.06.2022, Az.: 32.1-Ze-Lb

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. **Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.** Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

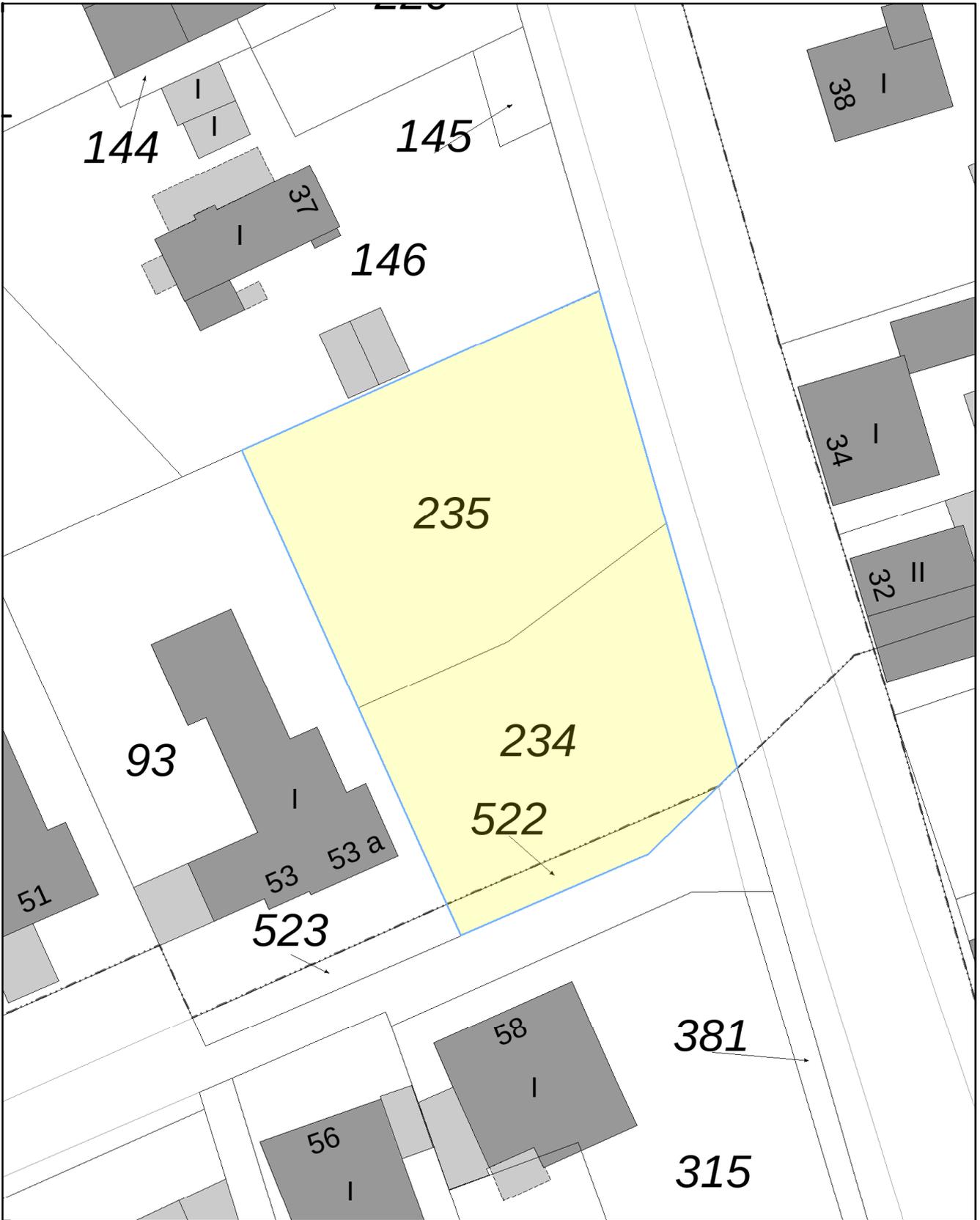
Erfolgen Spezialiiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den [Leitfaden](#) auf unserer Internetseite.

Weitere Informationen finden Sie auf meiner [Homepage](#) .

Im Auftrag
gez. Gatzka

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min



<p>Bezirksregierung Düsseldorf</p> 	<p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> ausgewertete Fläche(n) Blindgängerverdacht geräumte Blindgänger geräumte Fläche Detektion nicht möglich Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen Laufgraben Panzergraben Schützenloch Stellung militär. Anlage
<p>Aktenzeichen : 22.5-3-5158028-177/22</p>	
<p>Maßstab : 1:500 Datum : 18.07.2022</p>	
<p>Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden. Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.</p>	

